

Pauschalen für Dirigenten, Ausbilder und Musiker

Häufig stellt sich für den Vereinsvorstand die Frage, wie man seinen Musikern – möglichst steuerfrei – eine Aufwandspauschale zukommen lassen kann.

Übungsleiter-Pauschale / -Freibetrag (§3 Nr. 26 EStG)



© S. Hofschläger / PIXELIO

Für Dirigenten und Ausbilder im Musikverein besteht die Möglichkeit, einmalig pro Person und Jahr eine Übungsleiterpauschale von bis zu 2.100 Euro auszuzahlen, ohne dass Einkommenssteuer oder Sozialversicherungsbeiträge dafür anfallen. Die Übungsleiterpauschale wird auch nicht beim Bafög angerechnet.

Die Übungsleiterpauschale kann nur von gemeinnützigen Vereinen gewährt werden. Die Übungsleiterpauschale kann nur an Personen ausbezahlt werden, die die Dirigenten- oder Übungsleitertätigkeit nebenberuflich ausüben, d.h. wenn der zeitliche Aufwand nicht mehr als ein Drittel eines Hauptberufes ausmacht. Nebenberuflich können demnach auch Personen sein, die keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen, Studenten, Rentner oder Arbeitslose.

Sollten die o.g. Kriterien nicht erfüllt sein, muss ein anderer Weg der Vergütung (Selbständige Tätigkeit / Minijob / sozialversicherungspflichtige Teil-/Vollzeittätigkeit) gefunden werden.

Da die Übungsleiterpauschale pro Person nur einmal pro Jahr in Anspruch genommen werden kann, muss sich der Verein vom Dirigenten/Ausbilder bestätigen lassen, dass er die Übungsleiterpauschale nicht schon anderweitig voll ausgeschöpft hat. Eine Aufteilung des Übungsleiterfreibetrags auf mehrere Vereine ist möglich (z.B. Verein A: 1.000 Euro / Verein B: 1.100 Euro). Der Maximalbetrag von 2.100 Euro pro Jahr darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

Die Übungsleiterpauschale stellt einen Freibetrag dar, d.h. in den Genuss kommt ein Übungsleiter auch dann, wenn die Gesamteinnahmen aus der betreffenden Tätigkeit höher liegen. Es muss lediglich der den Freibetrag übersteigende Teil des Einkommens versteuert werden.

Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG)



© Joachim Grote / PIXELIO

Seit dem Jahr 2007 gibt es neben der Übungsleiterpauschale auch noch die Ehrenamtspauschale. Wobei es diesen Begriff lt. EStG offiziell gar nicht gibt. Dort heißt es: "... Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag [...] oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr."

Die Ehrenamtspauschale ist nicht nur auf Dirigenten, Ausbilder etc. beschränkt, sondern kann für jeden anderen Ehrenamtlichen, ja sogar für den „normalen“ Musiker im Musikverein angewendet werden. Eine Ehrenamtspauschale kann pro Person in Höhe von bis zu 500 Euro pro Jahr ausbezahlt werden. Auch bei der Ehrenamtspauschale gilt die Nebenberuflichkeit (siehe Übungsleiterpauschale). Ob die Tätigkeit im Verein dauerhaft oder nur projektartig ausgeübt wird, ist unerheblich.

Aus der Definition der „Ehrenamtszuschale“ im EStG ergibt sich, dass über die 500 Euro Ehrenamtszuschale hinaus tatsächlich nachgewiesene Auslagen (z.B. Reisekosten, Porto, Telefon) ebenfalls steuerfrei erstattet werden dürfen.

Die Auszahlung der Ehrenamtszuschale an den Vorstand eines gemeinnützigen Vereins ist nur erlaubt, wenn die Satzung solche Vergütungen ausdrücklich erlaubt. Die Satzung muss eine Klausel wie die Nachfolgende enthalten: „An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.“ Ggf. ist hier eine Satzungsänderung notwendig, wenn die Auszahlung an gewählte Vorstandsmitglieder gewünscht ist.

Eine Kombination aus Übungsleiterzuschale und Ehrenamtszuschale innerhalb eines Vereins ist möglich, sofern es sich um abgegrenzte Tätigkeitsbereiche handelt (z.B. Übungsleiterzuschale für die Tätigkeit als Dirigent oder Chorleiter / Ehrenamtszuschale für den Schneeräumdienst am Probenheim). In Zweifelsfällen empfiehlt sich vorab die Nachfrage beim zuständigen Finanzamt!

Da die Ehrenamtszuschale pro Person nur einmal pro Jahr in Anspruch genommen werden kann, muss sich der Verein vom Empfänger bestätigen lassen, dass er die Ehrenamtszuschale nicht schon anderweitig voll ausgeschöpft hat. Eine Aufteilung der Zuschale auf mehrere Vereine ist möglich (z.B. Verein A: 200 Euro / Verein B: 300 Euro). Der Maximalbetrag von 500 Euro pro Jahr darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

Erstattung tatsächlicher Aufwand



© Pauline / PIXELIO

Neben Übungsleiterzuschale und Ehrenamtszuschale ist es für alle Tätigkeitsbereiche im Musikverein möglich, die tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.

Nachweise sind für den Aufwandsersatz in angemessenem Umfang zu führen. Ein Einzelnachweis ist beim Aufwandsersatz entbehrlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen (lt. Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen). In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Nachfrage beim zuständigen Finanzamt.